

Tätigkeitsbericht der Wuppertaler Heimaufsicht für die Zeit vom 01.04.2004 bis 31.03.2005

1. Vorbemerkung:

Der jetzt vorgelegte 2. Tätigkeitsbericht der neuen Heimaufsicht umfasst erstmalig einen vollen 12-Monatszeitraum nach der Einarbeitungsphase der neuen Mitarbeiter.

2. Bestand an Einrichtungen

Die Zahl der unter das Heimgesetz (HeimG) fallenden Einrichtungen ist im Berichtszeitraum mit 72 nahezu konstant geblieben. Zwei in Betrieb gegangenen Altenpflegeheimen stehen zwei Abgänge gegenüber. Bei einer Einrichtung konnten nachgehende Arbeiten zum Abschluss gebracht werden, ein weiterer Abgang ergab sich aus der Feststellung, dass es sich nicht um ein Heim im Sinne des HeimG handelt. Bei fünf Häusern steht die Klassifizierung als Heim oder Nicht-Heim noch aus. Zur Klärung dieser Frage wurden bereits intensive Gespräche mit den Verantwortlichen geführt und eigene Feststellungen vor Ort getroffen. Bis zur abschließenden Klärung werden diese Häuser als Heim bezeichnet und auch statistisch erfasst. Einer Begehungspflicht unterliegen sie aber ebenso wenig wie sechs in der Planung bzw. in Bau befindlichen Einrichtungen.

Neben diesen aufgeführten Heimen unterhalten 4 Einrichtungen für behinderte Erwachsene insgesamt 8 Außenwohngruppen sowie 12 Mietwohnungen für einzeln lebende Menschen oder Paare.

Eine Liste aller Einrichtungen ist als Anhang beigefügt.

3. Regelmäßige Begehungen

Seit 2002 schreibt das HeimG jährliche Begehungen für alle dem HeimG unterliegende Einrichtungen vor. Im Berichtszeitraum wurden 57 angemeldete regelmäßige Begehungen durchgeführt, vier Häuser wurden durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) einer Qualitätsprüfung unterzogen. Bei zwei Häusern konnten trotz sorgfältiger Planung Doppelprüfungen nicht vermieden werden. Aus arbeitsorganisatorischen Gründen wurden zwei Begehungen außerhalb des Berichtszeitraums gelegt. Ein weiteres Haus wurde im Laufe des Jahres mehrfach aufgesucht und intensiv beraten, eine zusätzliche förmliche Begehung war nicht erforderlich. Der gesetzliche Auftrag, jede Einrichtung einmal jährlich zu überprüfen wurde damit – bis auf die drei begründeten Ausnahmen – vollständig erfüllt. Themenschwerpunkte bei den Begehungen 2004/2005 waren der verantwortungsvolle und richtige Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen, die Förderung der Heimbeiratsarbeit sowie die Umsetzung des im Frühjahr ergangenen Urteils des Bundesgerichtshofes zur Kostenerstattung bei Sondenkost. In allen Häusern wurde die Anwesenheit des eingeteilten Pflegepersonals überprüft, Pflegeplanungen und -dokumentationen wurden stichprobenweise eingesehen.

Die bei den Begehungen festgestellten Mängel lassen sich in Gruppen zusammenfassen:

- 3.1 Heimpersonalverordnung (HeimPersV) – Fachkraftquote und Qualifikation der Leitungskräfte
- 3.2 Mängel bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung (HeimMitwirkV)
- 3.3 Hygienische Mängel (Zuständigkeit bei der Hygieneaufsicht des Gesundheitsamtes)
- 3.4 Mängel beim Umgang mit Medikamenten (Zuständigkeit des Amtsapothekers)
- 3.5 Verstöße gegen die Heimmindestbauverordnung – HeimMindestBauV

3.1. Heimpersonalverordnung (HeimPersV) – Fachkraftquote und Qualifikation der Leitungskräfte

Auch im neuen Berichtszeitraum wurden Mängel in der personellen Ausstattung in quantitativer und qualitativer Hinsicht festgestellt. In 5 Häusern wurde weniger Betreuungs- und Pflegepersonal beschäftigt, als mit den Pflegekassen vereinbart und von ihnen finanziert wurde. Die Pflegekassen wurden hierüber informiert.

Die Heimpersonalverordnung schreibt vor, dass mindestens jede zweite in der Pflege tätige Kraft eine Fachkraft sein muss. Die im letzten Jahr getroffenen Vereinbarungen zur Erfüllung der "Fachkraftquote" führten zu einer sehr deutlichen Verbesserung der qualitativen Personalausstattung in diesen Häusern. Nur noch 1 Einrichtung (Vorjahr 10) unterschreitet mit 46 % knapp die vorgeschriebene Fachkraftquote von 50 %. Zur Verbesserung der personellen Ausstattung wurde mit dieser Einrichtung eine Zielvereinbarung getroffen.

Zu der Frage der ständigen Erfüllung der Fachkraftquote hat das Oberverwaltungsgericht Münster im Sommer 2004 eine Entscheidung getroffen. Demnach muss nicht in jedem Wohnbereich und in jeder Schicht des Tages die Fachkraftquote von mindestens 50 % erfüllt sein. Dennoch wurde regelmäßig im Rahmen von Beratungen dringend dazu geraten Fachkräfte über den gesamten Tag und auch an den Wochenenden gleichmäßig einzusetzen. Es ist mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner nicht vereinbar, wenn in den Spätschichten und an den Wochenenden deutlich weniger Fachkräfte als zu den Frühschichten im Haus sind. Die Nachtschichten waren lt. Dienstplan mit ausreichend Fachkräften besetzt.

Im letzten Berichtszeitraum wurden drei Anträge von Einrichtungen auf Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung von den Vorgaben der HeimPersV - unzureichende Beteiligung examinierter Kräfte an der Pflege - mit Blick auf die Sicherung der Fachlichkeit in der Pflege abgelehnt. Seitdem wurden derartige Anträge nicht mehr gestellt.

Auch in diesem Jahr wurde den Meldepflichten bei Wechsel der Leitungskräfte (Heimleitung, leitende Pflegefachkraft) nicht immer zeitnah nachgekommen. Im Berichtszeitraum wurden 5 Heimleiterinnen und 16 leitende Pflegefachkräfte neu benannt. Ähnlich wie im Vorjahr gab es nur wenig Anlass zu Beanstandungen. In einem Haus wurde der Austausch der Heimleitung nahegelegt, in zwei anderen Häusern wurde die Einstellung einer verantwortlichen Pflegefachkraft angemahnt. Alle drei Stellen wurden inzwischen – neu – besetzt.

Im Interesse eines geordneten Betriebsablaufs wird weiterhin großer Wert auf klare Vertretungsregelungen für die Leitungskräfte (Heim- und Pflegedienstleitung) gelegt. Es gibt in den einzelnen Häusern sehr verschiedene Lösungen. Häufig vertreten sich die Leitungskräfte gegenseitig. Fehlt der Heimleitung die pflegfachliche Qualifikation wird die Vertretung auf eine oder mehrere Wohnbereichsleitungen übertragen.

Zu 3.2: Heimmitwirkungsverordnung (HeimMitwirkV)

Die Einrichtungen zeigen inzwischen neu gewählte Heimbeiräte unaufgefordert bei der Heimaufsicht an. Die Einhaltung der Wahlperioden wird von hier notiert und überwacht.

Ein Gespräch mit dem Heimbeirat ist fester Bestandteil jeder Begehung. Diese Gespräche finden überwiegend vertraulich statt. Auf besonderen Wunsch des Heimbeirates blieb die Einrichtungsleitung in 5 Fällen bei dem Gespräch dabei. Alle Heimbeiräte äußerten ein hohes Maß an Zufriedenheit; es wurde immer wieder betont, dass das Pflegepersonal sich durch großen Einsatz auszeichnet. Die Heimbeiräte fühlen sich durch die Einrichtungen ausreichend informiert und unterstützt.

Die praktische Arbeit der Heimbeiräte erstreckt sich über das gesamte Spektrum der von der HeimMitwirkV vorgesehenen Punkte (Ausstattung des Hauses, Verwendung von freien Mitteln bzw. Spenden, Tagesgeschehen, Planung von Festen, Speiseplan...). Die Beteiligung an den Vergütungsverhandlungen erfolgt in aller Regel durch schriftliche Information und mündliche Erläuterung über die wirtschaftliche Entwicklung. Im Berichtszeitraum gingen keine Beschwerden der Heimbeiräte bei der Heimaufsicht ein. Es wurde überzeugend dargestellt, dass auftretende Probleme hausintern gelöst werden konnten. In 2 Häusern meldete der Heimbeirat Beratungsbedarf bei der Heimaufsicht an. Es konnten zeitnah Termine vereinbart werden. Inhaltlich ging es dabei um die Zuständigkeiten, Rechte und Kompetenzen des Heimbeirates und am Rande um die Funktion und Aufgaben der Heimaufsicht.

Im Berichtszeitraum wurden sechs Heimfürsprecher bestellt. Den Bestellungen gingen ausführliche Beratungsgespräche mit der Einrichtungsleitung wie auch mit den künftigen Heimfürsprechern voraus. In einem Haus wurde die Bestellung eines Heimfürsprechers abgelehnt. Die Heimaufsicht regte im Wege der Beratung dringend an, eine Heimbeiratswahl durchzuführen. Diese fand kurzfristig statt, der gewählte Heimbeirat hat seine Arbeit inzwischen aufgenommen.

Nach ausführlicher Beratung der Einrichtungsleitung wurde von der gesetzlichen Ausnahmeregelung eines Ersatzgremiums einmal Gebrauch gemacht.

Zu 3.3.: Hygienische Mängel (Zuständigkeit bei der Hygieneaufsicht des Gesundheitsamtes)

Die Zusammenarbeit mit der Hygieneaufsicht des Stadtbetriebs Gesundheitsamt ist eingespielt. Es findet ein gegenseitiger anlassbezogener Informationsaustausch statt. Auch wenn keine hygienischen Mängel festgestellt werden, wird die Fachdienststelle hierüber informiert. Im Berichtszeitraum wurden solche Mängel nur noch in geringer Zahl festgestellt (Pflegebad wird als Abstellraum genutzt, Einheitsmischbatterien an Waschbecken, fehlende Staubabdeckungen..).

Zu 3.4.: Mängel beim Umgang mit Medikamenten (Zuständigkeit des Amtsapothekers)

Bei allen Begehungen wird der Umgang mit Medikamenten in Augenschein genommen. Besonders geprüft wurde die bewohnerbezogene Aufbewahrung, das Stellen und Verabreichen der Medikamente, Beachtung der Vorschriften des Betäubungsmittelgesetz – BTMG, Umgang mit Medikamenten nach Erreichen des Verfalldatums; evtl. festgestellte Verstöße wurden dem Amtsapotheker mitgeteilt. Dessen Zuständigkeit bleibt durch die Tätigkeit der Heimaufsicht unberührt.

In einem Haus wurde im Wege der nachhaltigen und nachdrücklichen Beratung gemeinsam mit dem Amtsapotheker ein dringend erforderlicher Arzneimittellagererraum eingerichtet.

Nahezu alle Einrichtungen haben zwischenzeitlich Apothekenversorgungsverträge nach der Vorschrift des neuen § 12 a Apothekengesetz abgeschlossen. Es konnte der Eindruck gewonnen werden, dass die regelmäßige Beratung und Kontrolle des jeweiligen Vertragsapothekers über die Aufbewahrung und den Umgang mit Medikamenten zu einer Sensibilisierung der Beschäftigten und einer Verbesserung der Verhältnisse geführt hat.

Zu 3.5.: Verstöße gegen die Heimmindestbauverordnung - HeimMindestBauV

Die Prüfung auf Einhaltung der Bestimmungen der Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV) war Schwerpunkt der ersten Begehung. Erwartungsgemäß gab es beim Wiederholungsbesuch weniger Beanstandungen. Fehlende Fahrstühle und gefangene Räume sind die "größten Baustellen" geblieben. Als weitere Defizite wurden fehlende Zimmer zur vorübergehenden Nutzung als Einzelzimmer (Absonderungsraum) sowie nicht geeignete Pflegebäder festgestellt. Bei der Suche nach Lösungen steht der Schutzzweck der Vorschrift im Vordergrund. Ausnahmegenehmigungen werden nur unter den durch Gesetz eng beschriebenen Voraussetzungen erteilt. Oft lassen sich Lösungen im Wege der Beratung finden:

- Als Doppelzimmer ungeeignete weil zu kleine Räume können als Einzelzimmer weiter genutzt werden.
- Die unmittelbare Erreichbarkeit der Bewohnerzimmer vom Flur ist fast immer baulich herzustellen.
- Ein Fernsprecher lässt sich immer nachrüsten.
- Ungeeignete Fußböden lassen sich austauschen.
- Fehlende Handläufe sind in der Regel kurzfristig anzubringen.
- Ein Absonderungsraum lässt sich durch die Bereitstellung eines Einzelzimmers schaffen.

Trotz der Vielzahl baulicher Anforderungen wurde im Berichtszeitraum lediglich eine Anordnung zur Durchsetzung der HeimMindBauV erlassen. Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden im Berichtszeitraum nicht durchgeführt.

Die Einrichtungen wurden vollständig begangen, nicht nur die einzelnen Bewohnerzimmer, auch alle Funktions- und Nebenräume wurden besichtigt. In 10 Häusern musste festgestellt werden, dass die gemeldete Platzzahl überschritten wurde. Überwiegend lagen geringfügige Überschreitungen vor. Die Einrichtungen wurden zur Anzeige aufgefordert, die Bundesknappschaft in Bochum als Vertreter der Kostenträger wurde über diese Fälle informiert.

4. Beschwerden

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Beschwerdelage stark verändert. Neben Beschwerden von Bewohnern, deren Angehörigen und Betreuern gab es erstmals auch Beschwerden von Mitarbeitern, einem behandelnden Arzt sowie zwei bundesweit tätigen Verbänden. Bei einem deutlichen Anstieg der Beschwerden (53 statt 33) über deutlich mehr Häuser (25 statt 19), konnte ein Konzentrationsprozess beobachtet werden: 23 Beschwerden betrafen 2 Einrichtungen. Über weitere 5 Häuser gab es je 3 bzw. 2 Beschwerden. Bei 18 Häusern gab es je 1 Beschwerde. Trotz gestiegener Gesamtzahl an Beschwerden gingen nur noch 3 (Vorjahr 4) über Einrichtungen für behinderte Erwachsene ein.

Nur noch vier mal war die Barbetragsverwaltung und/oder die Erhebung von Sonderentgelten für Zusatzleistungen Beschwerdegegenstand (Abgabe bestimmter Getränke, Fußpflege, gehobener Ausstattungsstandard der Bewohnerzimmer...). Insoweit die geübte Praxis der Einrichtungen im Einzelfall gegen geltendes Recht verstieß wurde dies wie schon im Vorjahr abgestellt.

Im letzten Jahr gab es eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs über die Kostenfolgen bei vollständig sondenernährten Bewohnern von Altenpflegeheimen. Nach diesem Urteil ist der Träger verpflichtet, den auf die Verpflegung entfallenden Teil des Heimentgeltes zu erstatten. Bis auf 8 Einrichtungen nehmen alle Häuser in Wuppertal eine vollständige Erstattung der Verpflegungskosten vor. Ein Dachverband privater Pflegeheimbetreiber empfahl seinen Mitgliedern, die Erstattung nicht vorzunehmen. Zur Begründung führte der Verband an, dass die vom BGH zur Kostenerstattung verurteilte Einrichtung in Baden-Württemberg liege und die dort vorliegende Finanzierungsform von der in NRW abweiche. Damit lasse sich die BGH-Entscheidung nicht auf NRW übertragen. In mehreren Einzelfällen konnte den Beschwerdeführern daher nur geraten werden, den Zivilklageweg zu beschreiten.

Beschwerden über Fehlverhalten von Pflege- und Betreuungspersonal (Umgangsformen, Umgangston) waren 4 mal Anlass einer Beschwerde und damit stark rückläufig. Allein das Beschwerdeverfahren und die Tätigkeit der Heimaufsicht dürften aber ausgereicht haben, die betroffenen Personen für angemessene Umgangsformen zu sensibilisieren.

Mangelnde Sauberkeit in den Einrichtungen war 2 mal Gegenstand von Beschwerden. Die sofort vorgenommenen unangemeldeten Überprüfungen gaben allerdings keinen Anlass zur Kritik.

In einem Haus wurde von zahlreichen Angehörigen über zu wenig anwesendes Pflegepersonal geklagt. Diesem sehr schwerwiegenden Vorwurf wurde sofort nachgegangen. Der Träger wurde eindringlich und nachhaltig aufgefordert, weiteres Pflegepersonal einzustellen. Bis heute erfolgt monatlich eine Überprüfung der personellen Ausstattung und der Dienstpläne. Zur Überprüfung der Anwesenheit des eingeteilten Personals wird das Haus darüber hinaus unregelmäßig, auch an Wochenenden und in den Abendstunden, aufgesucht. In dieser Einrichtung liegt der Hauptgrund für den deutlichen Anstieg der Beschwerden insgesamt.

Es gab im Berichtszeitraum 5 Anzeigen über Pflegefehler. In 4 Fällen lag nach Feststellung der Pflegekasse objektiv kein Pflegefehler vor. Nur in einem Fall hat sich der Beschwerdegrund bestätigt. Durch den behandelnden Arzt ging eine sehr ernst zu nehmende Beschwerde über einen schweren Pflegefehler ein. Träger und Heimaufsicht handelten sofort. Der Fehler wurde noch am selben Tag abgestellt.

Die Unzufriedenheit bei der Wäscheversorgung konzentrierte sich auf eine Einrichtung. Ursächlich hierfür war eine innerbetriebliche Umstellung in deren Folge bestimmte Kleidungsstücke (nur waschbar bei 60°, Blusen bzw. Nachtwäsche mit Rüschen, aufragende Knöpfe, Seidenblusen, Kaschmir-Pullover...) nicht mehr durch die Vertragswäscherei gewaschen werden konnten. Diese Wäschestücke müssen jetzt besonders gekennzeichnet und separat gewaschen werden.

In einigen Fällen wurde die Einstufung in eine höhere Pflegestufe durch Angehörige und die damit entstehenden höheren Kosten moniert. Da die Höherstufungen durch Gutachter des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen erfolgen, konnte von hier nicht abgeholfen werden.

Zu späte bzw. nicht erfolgte Information an Angehörige bei Krankenhauseinweisung des Bewohners wurde auch mehrfach kritisiert. Dies wurde von den betreffenden Einrichtungen bedauert, man versprach, künftig die Informationen sofort zu geben.

In einem Haus hat die Tochter eines Bewohners trotz mehrmaliger eindringlicher Bitten der Heimleitung es nicht lassen können, bei ihren wöchentlichen Besuchen dem Personal Aufmerksamkeiten zukommen zu lassen. Zuletzt wurden Pralinen und Kuchen einfach im Haus hinterlassen. Die daraufhin erfolgte sehr deutliche Ansprache der Heimleitung war Gegenstand einer Beschwerde. Von hier wurde noch einmal der Sinn und Zweck des Verbotes der Annahme von Geschenken verdeutlicht.

Dass die Teilauslagerung einer Einrichtung und eine damit verbundene zeitweise Verschlechterung der Unterbringung keine Kürzung des Entgeltes rechtfertigt musste einigen Angehörigen erläutert werden.

5. Heimverträge

Der im letzten Bericht beschriebene Arbeitsrückstand bei der Prüfung der Heimverträge konnte abgebaut werden. Dabei ergaben sich keine anderen Kritikpunkte als im letzten Jahr. Häufig ging es um Vorschläge zur Ergänzung der Verträge, die den Bewohnern sowohl die Lesbarkeit erleichtern, als auch verdeutlichen sollen, welche Leistungen, Rechte und Pflichten dieser Vertrag begründet. Themen waren Datenschutzbestimmungen, die Einbringung eigener Möbel sowie die Möglichkeiten zur Tierhaltung im Heim, Konkretisierung der Leistungen, vollständige Auflistung der Betriebskosten, Anpassung der Kündigungsfrist, konkretere Abfassung der allgemeinen Leistungsbeschreibung.

Im Rahmen der Regelbegehungen wurde auch die Anpassung der verwendeten Heimverträge an die Bestimmungen des neuen Heimgesetzes geprüft. In einigen Fällen mussten die Einrichtungen gehalten werden, die Verträge zu überarbeiten. Alle jetzt verwendeten Heimverträge sind von der Heimaufsicht geprüft.

6. Beratungsbedarf

Die Beratung der Einrichtungen in allen Fragen des laufenden Betriebes, des Umgangs mit Bewohnern, deren Angehörigen und Betreuern, ist fester Bestandteil der Arbeit der Heimaufsicht geworden. Der Rat der Heimaufsicht wurde in allen Bereichen eingeholt.

So sollte z.B. die Qualifikation einer einzustellenden leitenden Pflegefachkraft noch vor deren Einstellung geprüft werden.

Es wurden zahlreiche Hinweise und Anregungen zur Ausgestaltung der Heimverträge gegeben und angenommen.

Bei der Umsetzung der Heimmitwirkungsverordnung war primäres Beratungsziel die Wahl eines handlungsfähigen Heimbeirates.

Bei geplanten Neubau-, Umbau- und Modernisierungsvorhaben wurde die Heimaufsicht frühzeitig zur Überprüfung der Einhaltung der Heimmindestbauverordnung eingebunden. Die noch laufenden

Bauvorhaben werden eng begleitet. Sofern Belange der Hygieneaufsicht und/oder des Amtsapothekers berührt sein können, werden die von hier gegebenen Empfehlungen und Anregungen mit den Fachdienststellen abgestimmt.

7. Mitarbeit in überregionalen Arbeitsgruppen

Die Mitarbeit im Arbeitskreis für Heimaufsichten in Düsseldorf hat sich bewährt und wird fortgesetzt. Der regelmäßige Erfahrungsaustausch mit Heimaufsichten vergleichbarer Großstädte in NRW hat die sichere Anwendung der gesetzlichen Vorgaben und die Entscheidungsfindung unterstützt.

8. Kooperationen

Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK)

Die Teilnahme der Heimaufsicht an Qualitätsprüfungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) bleibt geübte Praxis. Soweit sich dabei Handlungsbedarf für die Heimaufsicht ergibt, werden die notwendigen Maßnahmen mit dem MDK abgestimmt. Der MDK fertigt über die Qualitätsprüfung einen Bericht, der der Heimaufsicht zur Kenntnis gegeben wird. Im Berichtszeitraum führte der MDK 4 Prüfungen in Pflegeeinrichtungen durch. Nach § 15 HeimG kann in diesen Fällen die jährlich vorgeschriebene Regelbegehung der Heimaufsicht entfallen.

LV Rheinland (LVR)

Der Landschaftsverband ist zuständig für die Qualitätssicherung in Behinderteneinrichtungen. Hier wird eine ähnlich enge Zusammenarbeit angestrebt. Bei der Anerkennung von Außenwohngruppen wird die Heimaufsicht regelmäßig vom LVR um fachliche Stellungnahme zur Geeignetheit der anzumietenden Wohnungen gebeten.

Stadtbetrieb Gesundheitsamt

Die enge Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen der Hygieneaufsicht des Stadtbetriebes Gesundheitsamt und dem Amtsapotheker hat sich weiterentwickelt. Wenn im ersten Jahr der neuen Heimaufsicht noch gemeinsame Besuche mit der Hygieneaufsicht und dem Amtsapotheker im Vordergrund standen, so ist jetzt die eigenständige Feststellung evtl. hygienischer Mängel in den Mittelpunkt der Tätigkeit gerückt. Es findet ein intensiver Austausch über die hygienischen Verhältnisse in Einrichtungen statt.

Bauordnung

Mit der Bauaufsicht wurde bei Planung, Modernisierung und Umbau von Einrichtungen zusammen gearbeitet.

Feuerwehr

Der Stadtbetrieb Feuerwehr wurde in Fragen des Brandschutzes beratend durch die Heimaufsicht in Anspruch genommen.

Rechtsamt/Sozialrechtsstelle

In schwierigen Rechtsfragen konnte die Heimaufsicht auf die Erfahrungen des Rechtsamtes und der Sozialrechtsstelle zurückgreifen.

Lebensmittelüberwachung

Bei festgestellten Mängeln in der Küchenhygiene wird das Lebensmittelüberwachungsamt informiert.

Sozialplanung

Im Rahmen der fachlichen Prüfung der Modernisierungs- und Neubauvorhaben nach dem Landespflegegesetz NRW wurde die Heimaufsicht an Gesprächen beteiligt. So konnte sie frühzeitig die Erfordernisse der Heimmindestbauverordnung einbringen.

Bundesknappschaft

Die Bundesknappschaft Bochum ist die für Wuppertal zuständige Pflegekasse für den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen. Es findet ein kontinuierlicher Austausch über die personelle Ausstattung der Heime statt.

Pflegeberatung

In regelmäßigen Team-Gesprächen werden Besonderheiten einzelner Heime erörtert. Anfragen und Beschwerden werden weitergeleitet.

9. Abschließende Feststellung

Im Berichtszeitraum 01.04.2004 bis 31.03.2005 haben die Mitarbeiter der Heimaufsicht mehr als 100 Besuche in Einrichtungen durchgeführt. Dabei handelte es sich sowohl um angemeldete Regelbegehungen der Gesamteinrichtung unter allen Gesichtspunkten des Heimgesetzes, als auch um anlassbezogene angemeldete wie unangemeldete Besuche, bei denen es um Klärung von Beschwerden und/oder Beratungsanliegen ging.

Es war die Regel, dass die Mängel und Beschwerdegründe - soweit sie berechtigt waren - im Wege der Beratung der Leitungskräfte bzw. der Träger abgestellt werden konnten. In nur 4 Häusern waren wiederholte Begehungen und schriftliche Aufforderungen zur Mängelbeseitigung notwendig. Lediglich bei einem Haus ist weiterhin eine intensive enge Begleitung und Überwachung durch die Heimaufsicht dringend geboten.

Das Verhältnis der Leitungskräfte und Träger von Einrichtungen zur Heimaufsicht ist überwiegend konstruktiv und sachorientiert. Leitungskräfte und Träger sind zunehmend offensiv an die Heimaufsicht herangetreten, um über sich abzeichnende bzw. bestehende Probleme zu informieren. Einige Träger haben sich - um Beschwerden vorzubeugen - frühzeitig an die Heimaufsicht gewandt, um gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Anhang